



Richtlinie

O-009 D

Gegenstand:

Gefahrgutschulung gemäss Artikel 16a LTrV: Prüfungsordnung

Referenz/Aktenzeichen: 51/51-07 // OD O-009 D

Rechtsgrundlagen: ICAO Annex 18 und Technical Instructions - Doc. 9284
AN/905
Verordnung über den Lufttransport (LTrV, SR 748.411)

Adressaten: Flugbetriebe mit schweizerischer Betriebsbewilligung
und Luftverkehrsbetreiberzeugnis nach JAR-OPS 1,
schweizerische Flughäfen, Bodenabfertigungsfirmen,
General Sales Agenten, Spediteure, Versender

Ausgabestand: Noch nicht veröffentlicht
Inkraftsetzung vorliegende Version: 01.07.2008
Vorliegende Version: 1.0
Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 01.07.2008

Verfasserin: Regina Joss, SBSS BAZL

Genehmigt am / durch: 21.04.2008 / Amtsleitung

1 Zweck

Die Beförderung von Gefahrgut wird durch den ICAO Annex 18 (inkl. den Technical Instructions) sowie Artikel 16 und 16a LTrV geregelt. Am 01.07.2008 treten mit Artikel 16a LTrV die neuen Bedingungen für die Qualifikationsanforderungen von Ausbildnern in Kraft. Die Anforderungsbedingungen für Gefahrgutschulungen gemäss Artikel 16a LTrV werden in der Schweiz mittels Ausbildungsbewilligungen durch das BAZL standardisiert.

Die vorliegende Richtlinie bezweckt, die Voraussetzungen für die Zulassung und den Ablauf der Fähigkeitsprüfung für Ausbilder der Personalkategorie 6, welche alle Aspekte des Lufttransportes von Gefahrgut umfasst, zu regeln.

2 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Es ist eine schriftliche Anmeldung an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erforderlich, die folgende Unterlagen beinhaltet:

- a. Gültiges Zertifikat über die Teilnahme an einer Schulung der Personalkategorie 6.
- b. Nachweis der nötigen Erfahrung im Umgang mit Gefahrgut im Lufttransport. Verlangt ist eine mindestens 6wöchige Tätigkeit in den logistischen Abläufen des Luftverkehrs (Annahme, Kontrolle, Abfertigung, Verladung von Gefahrgut).

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das BAZL. Das BAZL kann auch Kandidaten oder Kandidatinnen zur Prüfung zulassen, die noch nicht über die nötige Erfahrung im Umgang mit Gefahrgut im Lufttransport verfügen. Die Zertifizierung bei erfolgreicher Prüfung erfolgt in diesem Fall erst, wenn der Nachweis der nötigen Erfahrung vorliegt. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats richtet sich in jedem Fall nach dem Datum der Prüfung.

3 Prüfungsablauf und Hilfsmittel

Für die Lösung der Prüfungsaufgaben stehen 4 Stunden zur Verfügung.

Die Aufgaben sind in eigenständiger Einzelarbeit zu lösen. Zugelassene Hilfsmittel während der Prüfung sind Schreibmaterial, Taschenrechner, die gültige Auflage der Gefahrgutvorschriften der IATA oder der Technical Instructions der ICAO. Nicht zugelassen sind weitere elektronische Geräte jeder Art, insbesondere Mobiltelefone, PDA etc.

4 Ausschluss von der Prüfung

Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Gespräche mit anderen Bewerbern oder Abschreiben hat den sofortigen Ausschluss und das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 80 % der erreichbaren Punkte erreicht worden sind.

6 Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung

Das Ergebnis der Prüfung wird mit Verfügung schriftlich mitgeteilt.

7 Nichtbestehen der Prüfung

Bei Nichtbestehen kann der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung nach frühestens 4 Wochen einmal wiederholen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Zulassung zu einer weiteren Prüfung nur möglich, wenn in der Zwischenzeit erneut eine Schulung der Personalkategorie 6 erfolgreich abgeschlossen wurde.

8 Erneuerung des Zertifikates

Das Zertifikat, das nach vier Jahren verfällt, wird gestützt auf eine erfolgreiche Erneuerungsprüfung für jeweils vier weitere Jahre erneuert. Die Anmeldung zur Erneuerungsprüfung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates erfolgen. Wird die Erneuerungsprüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb eines Monats einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Erneuerungsprüfung nicht bestanden, so verfällt das Zertifikat.

9 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT



Werner Bösch, Vizedirektor

Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb



Martin Schmid Ding

Leiter Sektion Standardisierung und
Sanktionen